

**BEKANNTMACHUNG**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 29.04.2019

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 29.03.2016, in der in 2019 geänderten Fassung, die Fa. Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG mit Sitz in 17498 Behrenhoff, An der Seewiese 21 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen des Typs GE 4.5/5.3 mit einer Gesamtbauhöhe von 240 m, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 14/2015 „Behrenhoff“, Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Behrenhoff, Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 193, 195, 206, 210, Gemarkung Müssow, Flur 1 Flurstück 205 und in der Stadt Gützkow, Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 18/2, 33/1, 33/2.

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, wird das Genehmigungsverfahren mit UVP unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG weitergeführt. Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, der UVP-Bericht wurde vorgelegt. Wegen der Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen anderer Rechtsträger, handelt es sich um eine aus mehr als 6 und weniger als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der seinerzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V - Nr. 34 (AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S. 434) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern (Nr. B 246) am 22. August 2016 erstmals öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden zwischenzeitlich geändert und am 07. Januar 2019 zur erneuten Prüfung im StALU Vorpommern eingereicht.

Das geänderte Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 und §§ 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und bisher eingegangene behördliche Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenen Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 05. Juni 2019 zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Ossenreyerstraße 56  
18439 Stralsund

Mo., Mi., Do. 7.00 – 15.30 Uhr  
Di. 7.00 – 17.00 Uhr  
Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

und zusätzlich im:

Amt Landhagen  
Theodor-Körner-Str. 36  
17498 Neuenkirchen

Mo. 08.00 - 15:30 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi. 08.00 - 13.00 Uhr  
Do. 08.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 08:00 - 12.00 Uhr

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow  
Pommersche Straße 27  
17506 Gützkow

Mo., Mi., Do 7.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
Di. 7.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Nach § 19 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 05. Juli 2019 im

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund,

und in den Ämtern Landhagen und Züssow mit jeweils gleichlautender Anschrift erhoben werden.

Elektronisch können Einwendungen alternativ unter der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de), bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben voraussichtlich,

am 18. September 2019 ab 09.30 Uhr  
und falls erforderlich an den Folgetagen im  
Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.